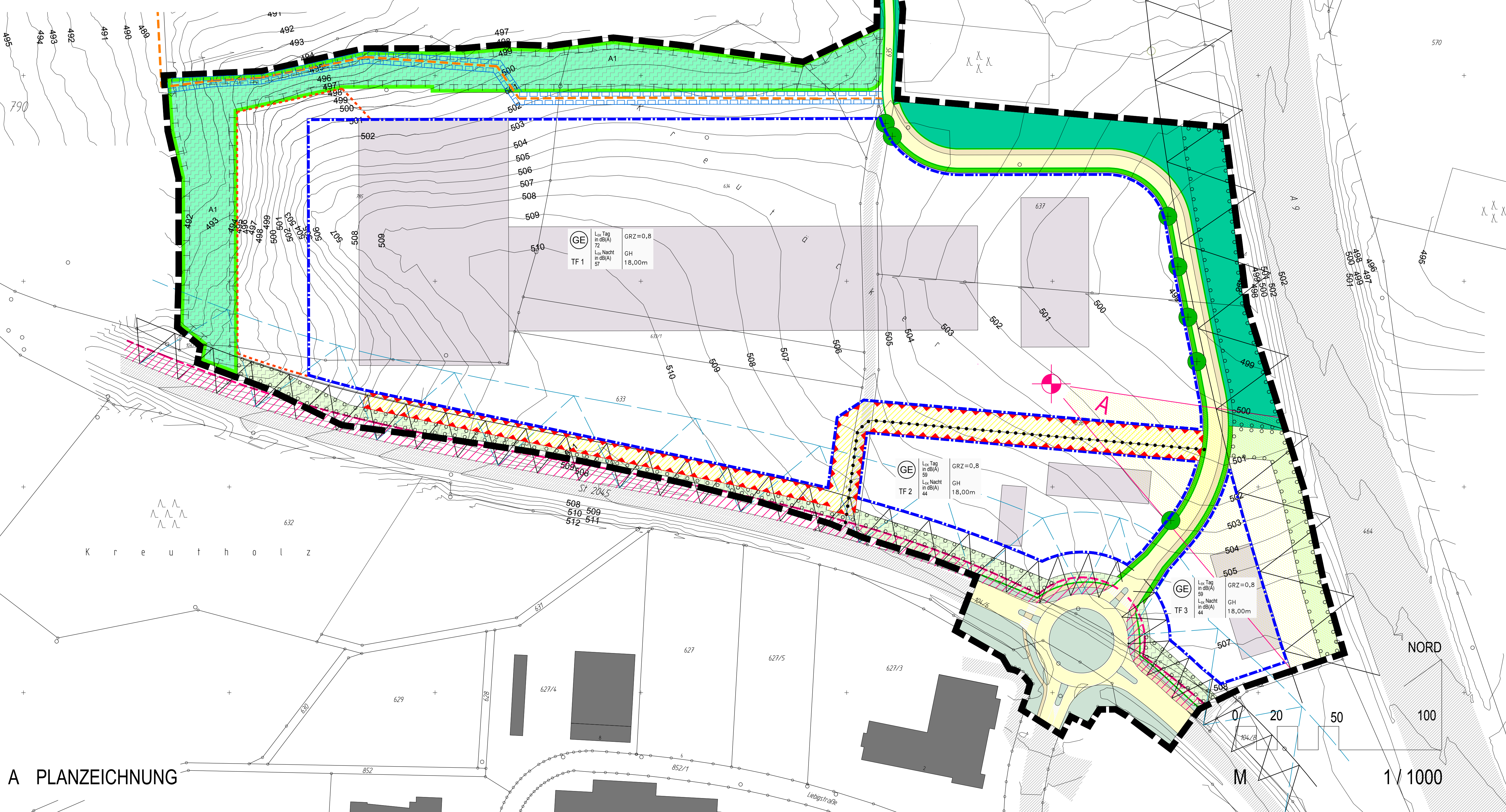


BEBAUUNGSPLAN NR. 51 GE SCHWEITENKIRCHEN - WEST II 2. ÄNDERUNG



A PLANZEICHNUNG

B PRÄAMBEL

Die Gemeinde Schweitenkirchen erlässt aufgrund
- der §§ 1, 1a - 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 51 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung den

Bebauungsplan Nr.51 "GE Schweitenkirchen - West II - 2. Änderung" als SATZUNG

BESTANDTEILE DER SATZUNG

Der von Wipfler PLAN gefertigte Bebauungsplan, die Schriftliche Untersuchung - Andreas Köttner, Berater Ingenieur Altomünster sowie die Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan - Büro Prof. Dr. Ing. Kurzak in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

C FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. Geltungsbereich

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art der Nutzung

Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

3. Maß der Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,8 festgesetzt

Als für die Berechnung der GRZ maßgebliche Fläche gem. § 19 Abs. 3 BauNVO gilt die gesamte, innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, hinter der Straßenbegrenzungslinie gelegene Grundstücksfläche.

4. Bauweise, Baugrenzen

Gebäudehöhe als Höchstmaß (s.Pkt 4.2 textl. Festsetzungen) = 18,00 m

5. Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie und beispielhafter, als Hinweis unveränderlicher Strassenraumgestaltung: Fahrbahn, Geh- / Radweg, Strassengrün etc.

Anbauverbotszone
Werbenäse und sonstige Hinweisschilder sind gem. § 9 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 23 BayStWG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Lärmschutzanlagen und Bäume dürfen nur in einem Mindestabstand von 10 m zum Fahrbahnrand der Straße errichtet werden. Stellplätze und private Verkehrsflächen werden mit einem Mindestabstand von 15 m zum Fahrbahnrand auch innerhalb der Anbauverbotszone, jedoch nicht innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen, zugelassen.

Baubeschränkungszone
Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb dieser Zone erfordert gem. Art. 23 Abs. 1 BayStWG die Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

7. Grünordnung

7.1 Straßenbegleitende private Grünfläche, eine Unterbrechung ist ausschließlich für Zufahrten mit einer maximalen Breite von 35 m zulässig. i.V. mit textlichen Festsetzungen 6.3

7.2 Öffentliche Grünfläche 7.3 Private Grünfläche

7.4 Grünfläche mit Pflanzgebot i.V. mit textlichen Festsetzungen 6.2

7.5 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Flächenbezeichnung z.B. A1

8. Immissionschutz

Emissionskontingente Tag / Nacht in dB(A) z.B. 59 dB(A) / 44 dB(A) s. Festsetzung durch Text Nr. 13

TF 2 Bezeichnung von Teilflächen für Emissionskontingente z.B. Teilfläche 2

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Richtungssektor für Zusatzkontingente s. Festsetzung durch Text Nr. 13

Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24) z.B. Lärmschutzwälle, Lärmschutzböschungen etc.

9. Rechte

Umgrenzung von Flächen die mit Leitungsrechten grundsätzlich zu belasten sind

D HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

bestehende Grundstücksgrenze

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

Flurstücknummer

Höhenschichtlinie

Gebäudebestand

Gebäudevorschlag

bestehende Leitungstrasse zur Ableitung des Oberflächenwassers

vorgeschlagene Böschungsbereiche

Pflanzverbotszone - Staatsstrasse 8 m

vorgeschlagener Baumstandort i.V. mit textlicher Festsetzung 6.3

Maßangabe in Metern

beispielhafte Strassenraumgestaltung Fahrbahn, Geh- / Radweg, Strassengrün etc.

E FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. Art der Nutzung

1.1 Das Baugebiet ist als Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO ausgewiesen.

1.2 Für das GE gilt: Gem. § 1 Abs. 7 Nr. 3 BauNVO werden die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsfachpersonen sowie für Betreiber und Betreiberin sowie die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Vergnügungsstätten im gesamten Gewerbegebiet ausgeschlossen.

2. Baukörper Fassadenmaterialien und -anstriche sind in hochglänzender oder stark reflektierender Ausfertigung unzulässig.

3. Dächer

3.1 Dachform, Dachneigung Bis zu einer Traufhöhe von 11,5 m werden geneigte Dächer mit einer maximalen Dachneigung von 22° sowie Tonnen- und Flachdächer zugelassen. Für Gebäude mit einer Traufhöhe über 11,5 m sind nur Flachdächer mit einer Neigung von maximal 5° zulässig.

3.2 Dachdeckung: Metalldeckungen dürfen nur beschichtet ausgeführt werden. Stark reflektierende bzw. glänzende Materialien sind unzulässig - dies gilt nicht für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

4. Stützmauern, Böschungen, Wandhöhen

4.1 Stützmauern und Böschungen: Stützmauern werden zugelassen - ihre Ansichtshöhe wird auf max. 4 m beschränkt. Stützmauern müssen einen Abstand zur Grundstücksgrenze und zueinander von mind. 3 m einhalten. Böschungen dürfen max. 1 : 1 (Höhe : Breite) zulässig sein.

4.2 Gebäudehöhen: maximal 18,00 m Die Gebäudehöhe ist von der Höhenkote 505,60 mÜNN bis zum höchsten Punkt des Gebäudes zu messen.

5. Wasserwirtschaft

5.1 Häusliches und gewerbliches Schmutzwasser ist an die öffentliche Kanalisation mit Ableitung zur Kläranlage Niederhamm anzuschließen.

5.2 Die zentrale Versickerungsanlage ist nach den Regelwerken DWA-A 117 bzw. DWA-A 138 zu bemessen und auszuführen.

5.3 In das zentrale Versickerbecken darf nur Regenwasser eingeleitet werden, das gem. Bewertung nach DWA - Merkblatt M 153 nicht behandlungsbedürftig ist oder nach den Anforderungen des M 153 vorbehandelt wurde. Auf den Gewerbegrundstücken anfallendes, behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken selbst gem. M 153 vorzubehalten. Im Zuge der Genehmigungsplanung sind die entsprechenden Nachweise gem. M 153 beizulegen. Die Vorgaben der wasserrechtlichen Genehmigung für die zentrale Versickerungsanlage ist zu beachten.

6. Grünordnerische Festsetzungen

6.1 Allgemeines (1) Die Bepflanzungen der privaten und öffentlichen Flächen sind entsprechend den Festsetzungen auszuführen und zu erhalten. Alle Pflanzungen haben den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen. Ausgefallene Bäume sind nachzupflanzen.

(2) Die Standorte für Baum- und Strauchpflanzungen sind, sofern nicht anders durch Planzeichen festgesetzt, unter Berücksichtigung der Grenzabstände des Ausfüllungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBG) Art. 47, 48, 49 und 50 frei wählbar.

(3) Im Geltungsbereich sind alle nicht bebauten, nicht für Zufahrten, Wege, Eingänge, o.ä. befestigte oder genutzte Flächen zu bepflanzen oder durch Ansaaten zu begrünen und zu erhalten.

(4) Die Begrünung und Bepflanzung der privaten und öffentlichen Grünflächen ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen. Nachpflanzungen haben den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen.

(5) Spätestens ein Jahr nach der Fertigstellung der hochbaulichen Anlagen sind die Pflanzmaßnahmen auszuführen und spätestens bis zum Ende der darauffolgenden Pflanzperiode abzuschließen.

6.2 Grünflächen mit Pflanzgebot Die durch Planzeichen festgesetzten Grünflächen mit Pflanzgebot sind als Randeingrünstung (3 - 4 reihig) mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3xv., m.B. STU 16/18, verpflanzter Strauch, 3 Tr., Höhe 60 - 100.

6.3 Straßenbegleitende private Grünflächen Die durch Planzeichen festgesetzten straßenbegleitenden privaten Grünflächen sind durchgehend mit standortgerechten Gehölzdeckungen und vereinzelt mit Solitärsträuchern und insgesamt 7 Einzelbäumen zu bepflanzen. Je 100 m² Grünfläche ist ein Solitärstrauch zu pflanzen. Wenn möglich ist für die Einzelbäume der in der Planzeichnung als Hinweis dargestellte Standort zu verwenden. Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3xv., m.B. STU 16/18, verpflanzter Strauch, 3 Tr., Höhe 60 - 100.

6.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen) Es ergibt sich ein Ausgleichsflächenvermögen von insgesamt 5,04 ha. Davon entfallen 2,13 ha auf waldfähige und 2,91 ha auf naturschutzfachliche Erfordernisse. Innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt auf einer Böschung die Anlage eines gestuften, naturnahen Waldmantels (Ausgleichsfläche A1) aus heimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern mit Krautsaum mit einer flächigen Gesamtgröße von 0,99 ha.

Diese Ausgleichsfläche kann 1 : 1 auf das naturschutzfachliche Erfordernis angerechnet werden. In Abstimmung mit dem AELF Pfaffenhofen werden für das waldfähige Erfordernis 0,19 ha der Ausgleichsfläche anerkannt.

Es verbleiben damit 1,92 ha naturschutzfachliches und 1,94 ha waldfähliches Ausgleichsflächenvermögen. Das naturschutzfachliche Ausgleichsflächenvermögen wird außerhalb des Geltungsbereiches auf der Ausgleichsfläche A2, Flurnummer 13, Gemarkung Sulzbach (0,828 ha) und der Ausgleichsfläche A3, Flurnummer 2025/0, Gemarkung Dürnhäusern (1,268 ha) umgesetzt. Hier erfolgen die Anlage eines standortheimischen strukturreichen Laubmischwaldes mit naturnahem Waldsaum (Ausgleichsfläche A2) und die Aufforstung als strukturreicher Laubmischwald mit mindestens 30% standortheimischen Baumarten (Ausgleichsfläche A3). Die Ausgleichsfläche A3 dient auch dem waldfählichen Ausgleich. Für die realen waldfählichen Ausgleichsflächenvermögen werden die Ausgleichsfläche A4, Flurnummer 855/0, Gemarkung Langwatz (0,155 ha) und die Ausgleichsfläche A5, Flurnummer 500, Gemarkung Tegernbach (0,693 ha) aufgeführt. Die überzähligen Flächen werden als Ausgleichsflächen für ein Retentionsbecken des Gewerbegebietes verwendet.

6.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Spezieller Artenschutz) Bei allen Baumaßnahmen sind die Belange des speziellen Artenschutzes im Einzelfall zu prüfen und ggf. entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen festzulegen und durchzuführen. Die Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Illm abzustimmen.

7. Einfriedungen Als Einfriedungen sind nur transparente Zaunanlagen ohne Sockel mit einer Höhe von maximal 2,50 m zulässig.

8. Stellplätze Nicht eingebaute PKW-Stellplätze sind, soweit betriebstechnisch möglich, mit versickerungsfähigen Belägen (z.B. Rasenfestpflaster, Schotterrasen etc.) zu erstellen.

9. Geländeänderungen Betriebsnotwendige Auffüllungen bzw. Abgrabungen werden zugelassen.

10. Werbeanlagen Innerhalb der privaten Baugrundstücke gilt: Werbeanlagen an Gebäuden (Abstand zur Fassade max. 1 m) sind mit einer maximalen Höhe von 14,0 m zulässig. Die Werbeanlagen dürfen max. 4,0 m über die Traufhöhe bzw. die Oberkante der Attika hinausragen. Die Gesamtgröße (Flächenmaß) der Werbeanlage darf 10% der Wandfläche der betroffenen Gebäudeseite (Fassade) nicht überschreiten. Neben den Werbeanlagen an Gebäuden sind nur Werbeylone bis zu einer Höhe von max. 4,0 m und max. 8 m² Fläche zulässig. Blinkende oder unruhig wirkende Werbeanlagen sind unzulässig. Zu Werbezwecken eingesetzte Scheinwerfer- und Lasersysteme "sky-beamer" sind unzulässig. Fahnen sind mit einer max. Höhe von 6,0 m zulässig.

11. Genehmigungsfristsetzung Gem. Art. 58 BayBO Abs. 1 Satz 2 werden alle handwerklichen und gewerblichen Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes von der Anwendung dieser Vorschrift ausgeschlossen. Für entsprechende Vorhaben ist ein Genehmigungsverfahren durchzuführen.

12. Immissionschutz Innerhalb des Bebauungsangebietes sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingentierung" weder tags (6:00 h - 22:00 h) noch nachts (22:00 h - 6:00 h) überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Tabelle 1: Emissionskontingente B-Plan "GE Schweitenkirchen - West II"

Name	L _{eq, tags}	L _{eq, nachts}
TF 1	72 dB(A)	57 dB(A)
TF 2	59 dB(A)	44 dB(A)
TF 3	59 dB(A)	44 dB(A)

Für die Teilflächen erhöhen sich die Emissionskontingente L_{eq} für die im Plan dargestellten Richtungssektoren um folgende Zusatzkontingente:

Richtungssektor	Zusatzkontingent tags	Zusatzkontingent nachts
A	6	6

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12 Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsort I im Richtungssektor L_{eq} durch L_{eq} + L_{z, A} zu ersetzen ist.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm:1998-08 unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel L_{eq} den vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent L_{eq} einschließlich Zusatzkontingent nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Die Relevanzgrenze der DIN 45691:2006-12 ist zu beachten.

Bauvorhaben sind zudem zulässig, soweit durch ggf. weitergehende Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwand, Lärmschutzwall, Stellung von Gebäuden oder einer Kombination solcher Maßnahmen), auf den jeweiligen Teilflächen des Bebauungsplanes die Lärmsituation an den maßgeblichen Immissionsorten des der Baueinfriedung zugrunde liegenden Längsrichtens verbessert und dadurch die Einhaltung der Relevanzgrenze nach der DIN 45691 erreicht werden. Die Dimensionierung der vorgesehenen Maßnahmen ist im Rahmen des Baueingriffsverfahrens schalltechnisch zu dokumentieren.

Lärmschutzrichtlinien wie Lärmschutzwälle, Lärmschutzwälle etc. sind im Sinne des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 BayBO in den Abstandsflächen eines Gebäudes sowie ohne eigene Abstandsflächen zulässig. Lärmschutzwälle müssen zur Grundstücksfläche einen Abstand von mind. 1 m und Lärmschutzmaßnahmen zum Fahrbahnrand der Staatsstraße St 2045 einen Abstand von mind. 10 m einhalten. Entsprechende Einrichtungen sind zu begrünen.

Als Bezugsfläche zur Ermittlung der zulässigen Lärmemissionen aus dem(n) Betriebsstück(en) ist das Baugrundstück innerhalb der festgesetzten Kontingentfläche heranzuziehen.

Für Büroräume u.ä. nur in der Tagzeit schallenerweckende Nutzungen sind Maßnahmen zum Schutz vor Lärmverhältnissen der BAB A 9 und der St 2045 in den Bereichen vorzusehen, in denen in der Anlage 3.1 der schalltechnischen Untersuchung 4392.3/2012-AS vom 27.07.2012 die Orientierungswerte des Beblattes 1 der DIN 18005 für Verkehrslärm in Gewerbegebieten überschritten werden.

F HINWEISE DURCH TEXT

- Die Planzeichnung ist für Maßentnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- Die geplanten Gebäude werden über Erdkabel an das Versorgungsnetz der e-on angeschlossen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten.
- Es dürfen auf keinen Fall wassergefährdende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten.
- Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwassererhebungen als notwendig erweisen, sind diese in wasserrechtlichen Verfahren zu beantragen.
- Sollten im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige Untergrundverunreinigungen bekannt sein, bzw. werden, sind diese im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu erkunden, abgrenzen und ggf. zu sanieren.
- Bodendenkmäler unterliegen gem. Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege bzw. an die Untere Denkmalschutzbehörde.
- Hinweise zur Grünordnung
- Allgemeines Bei allen Baumaßnahmen ist der vorhandene Oberboden fachgerecht zu sichern, zu lagern und so zu schützen, dass er jederzeit wieder verwendbar ist. Oberbodenlager sollen oberflächlich mit einer Decksaat versehen werden.
- Befestigte Flächen in privaten Grundstücken Es wird empfohlen, befestigte Flächen auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Als Beläge sind möglichst durchlässige Belagsarten zu verwenden.
- Freiflächengestaltungspläne Mit den Bauanträgen ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan zur Genehmigung einzureichen.
- Hinweise zum Immissionschutz
- Bei der Neuerichtung und Änderung von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren ist der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens auf der Basis der Ermächtigung der BauVfV abzustimmen.
- Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weitere Regelwerke werden zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten in der Bauverwaltung der Gemeinde Schweitenkirchen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die betreffenden DIN-Vorschriften sind auch archivmäßig beim Deutschen Patentamt hinterlegt.
- Regenerative Energiequellen Die Versorgung der Gebäude mit Wärme bzw. Elektrizität sollte zumindest teilweise aus regenerativen Energiequellen erfolgen. Ein schonender Umgang mit Energie sollte durch die Verwendung energiesparender Bauelemente angestrebt werden.
- Hinsichtlich geplanter Werbeanlagen mit Ausrichtung zur Autobahn wird auf die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998 (BayGVBl 27 / 1998) verwiesen, wonach die Autobahndirektion Südbayern sachlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 33 Abs. 1 SVO ist. Anträge zur Errichtung von Werbeanlagen sind bei der Autobahndirektion Südbayern - Untere Verkehrsbehörde einzureichen.

G VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt.
- Die Gemeinde Schweitenkirchen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Schweitenkirchen, den

Albert Vogler
1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Schweitenkirchen, den

Albert Vogler
1. Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Schweitenkirchen, den

Albert Vogler
1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 51 GE Schweitenkirchen - West II - 2. Änderung ersetzt den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 51 GE Schweitenkirchen - West II und seine bisherigen Änderungen vollständig. Etwaige Gutachten sowie der Umweltbericht zum Ursprungsbebauungsplan bleiben in ihrer Wirksamkeit erhalten.

BEBAUUNGSPLAN NR. 51 GE SCHWEITENKIRCHEN - WEST II 2. ÄNDERUNG

Fassung zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung von Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M = 1 : 10.000



ENTWURFSVERFASSER: Wipfler PLAN
Architekten: Stadtplaner, Bauingenieur, Vermessungsingenieur, Erschließungsingenieur
Hohenwarter Straße 124, 85274 Pfaffenhofen
Tel.: 08441 504822, Fax: 08441 504829, Mail: ue@wipflerplan.de

GRÜNLANUNG: NARR TURK
Ingenieurgesellschaft
Hohenwarter Straße 9, 85274 Pfaffenhofen
Tel.: 08161 88828-0, Fax: 08161 88828-99, Mail: nrt@nrt-l.a.de

PPAFFENHOFEN, DEN 20.12.2016
GEANDERT, DEN 30.05.2017